

Datenschutz - Keiner wei richtig bescheid, oder?

Teil 1

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) betrifft alle, ist aber fur die Vereine deutlich weniger komplex als fur Unternehmen und Konzerne. Trotzdem gibt es einige Punkte und Auflagen zu beachten und wir mochten euch mit der ersten „To Do Liste“ ein wenig unterstutzen, in der es um die wirklich dringenden Sachen geht, die erledigt werden sollten.

Was sollte man wissen?

Jeder Obmann/jede Obfrau hat von seinen SangerInnen Daten – und sei es nur der Name, der irgendwo aufgeschrieben ist. Diese Daten muss man nun als Obmann/frau genauestens **verwalten** und **schutzen**.

Verwalten bedeutet, dass die Daten der SangerInnen aktuell gehalten werden mussen, dass man die Rechte der SangerInnen datenschutztechnisch einhalt, dass man bei den SangerInnen um Erlaubnis bittet, Daten weiterzugeben, dass man sich die Erlaubnis einholt, Fotos zu machen und zu veroffentlichen, dass man die SangerInnen jederzeit uber die gespeicherten Daten informiert usw...

Schutzen bedeutet, dass die Obleute die Daten ihrer SangerInnen vor fremden Zugriffen schutzen mussen, dass man Sicherungskopien der Daten macht, Dass das Gerat auf dem die Daten gespeichert sind ausreichend geschutzt ist (Passwort, Virenschutz, Firewall), ...

Was muss ich als Obmann/Obfrau demnachst unbedingt erledigen?

1. Daten der SangerInnen uberprufen und aktualisieren:

Die meisten Obleute verwenden von ihren SangerInnen folgende Daten (sogenannte personenbezogene Daten)

- Vor – und Nachname
- Adresse
- Telnr. und Mailadresse
- Geburtsdatum

Diese Daten mussen in einem „Verzeichnis“ – es reicht eine Excel oder Word Tabelle festgehalten sein und am besten mit einem Passwort geschutzt werden.

(Verschlusseln von Excel- und Worddateien – Link: <https://support.office.com/de-de/article/Hinzuf%C3%BCgen-oder-Entfernen-von-Schutz-in-einem-Dokument-einer-Arbeitsmappe-oder-einer-Pr%C3%A4sentation-05084cc3-300d-4c1a-8416-38d3e37d6826>)

2. Die SangerInnen informieren, welche Daten man hat, wie man sie speichert, schutzt und was man damit tut

- Im Prinzip muss man nicht nachfragen, ob man die Daten fur den Verein verwenden darf, wenn der Gebrauch der Daten fur den Vereinszweck notwendig ist. Bsp. : Eine Mail, in der steht, wann das Einsingen fur das nachste Konzert stattfindet, braucht keine Genehmigung der SangerInnen.
- Sollte der Obmann die Daten weitergeben wollen, braucht er sehr wohl die Zustimmung der SangerInnen und muss einen Datenverarbeitungsvertrag mit dem Kooperationspartner abschlieen. Meistens haben diese Kooperationspartner bereits Mustervertrage.
Bsp.: ein Sponsor eines Konzertes mochte seinen Newsletter an die SangerInnen schicken.
Bsp. Probenwochenende eines Chores – das Hotel/Pension sollte, weil es die Daten der SangerInnen

verarbeitet, einen Mustervertrag haben.

- o Die Obleute sollten ihre SangerInnen daruber informieren, WER aller mit den Daten arbeitet. Meistens ist das der Obmann/frau, SchriftfuhrerIn – manchmal auch ein/e Sanger/in, die als „Administratoren“ die HP „am Laufen halten“.

3. Auf die eigene Homepage eine Datenschutzerklarung stellen.

Es gibt zwei sehr gute Vorlagen der WKO und der Datenschutz.org, die man an den eigenen Verein gut anpassen kann.

Link Datenschutzerklarung Muster wko: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/muster-informationspflichten-website-datenschutzerklaerung.html>

Link Datenschutzerklarung Muster datenschutz.org. : <https://www.datenschutz.org/datenschutzerklaerung-website/#datenschutzerklaerung-fuer-eine-website-vorlage-zum-download>

4. Prufen ob die Verwendung von Cookies auf der Website dem Datenschutz entspricht.

Mit dem Anbieter „Cookiebot“ kann man die eigene Website scannen und auf Datensicherheit bezuglich Cookies prufen lassen:

Der Link: https://www.cookiebot.com/de/?sitelink=de-tracking-audit&gclid=EAIaIQobChMI6dWl0cqq2wIVjZztCh0JPQdBAAAYASABEgJMV_D_BwE

Auf der Startseite der Homepage sollte, wenn Cookies verwendet werden, ein Hinweis stehen und in der Datenschutzerklarung (s.o.) muss auch darauf hingewiesen werden.

5. Adressen fur Konzerteinladungen verwalten und eventuell Genehmigung fur weitere Aussendungen einholen

Die meisten Chore haben im Laufe ihrer Konzerttatigkeit eine Liste von ZuhorerInnen aufgebaut. Auch hier werden personenbezogene Daten verarbeitet. Sind diese Daten klar nachvollziehbar (durch Bestatigung einer Anfrage, Unterschrift auf einem Formular,...) muss man nichts unternehmen und kann die Einladung digital oder postalisch wie bisher versenden.

Ist nicht ganz klar, wie man zu Post – oder E-Mail Adressen gekommen ist, sollte man auf Nummer sicher gehen und bei der nachsten Einladung einen Datenschutzvermerk anfugen.

Bsp Konzerteinladung Post oder digital:

Wenn Sie in Zukunft weiterhin uber unsere Konzerte und Auftritte informiert werden mochten, bitten wir Sie um eine E-Mail an [Adresse eintragen]. Sollten wir innerhalb der nachsten zwei Wochen keine Nachricht erhalten, werden wir gema der DSGVO Ihre Daten loschen.

Beim digitalen Versenden von Einladungen, Infos, etc. unbedingt darauf achten, dass die Adressenliste im BCC Feld steht und nicht im CC Feld.

Fortsetzung folgt.